

*»Und doch darf man nie vergessen, dass die Migranten an erster Stelle nicht Nummern, sondern Personen sind, Gesichter, Namen und Geschichten. Europa ist die Heimat der Menschenrechte, und wer auch immer seinen Fuß auf europäischen Boden setzt, müsste das spüren können; so wird es ihm selbst deutlicher bewußt werden, dass er sie respektieren und verteidigen muss.«*

Papst Franziskus auf Lesbos, April 2016

## **Non-Paper**

# Vorschlag für ein praxistaugliches gemeinsames europäisches Asylsystem

## I. Vorbemerkung

Durch die Zusammenarbeit in der Europäischen Union wurden in den bisherigen Harmonisierungsphasen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemeinsame Standards entwickelt. Gleichwohl zeigen sich aktuell immer deutlicher die Schwächen des bisherigen Systems, das weder den Bedürfnissen der Schutzsuchenden noch den legitimen Interessen der Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße gerecht wird. Es bedarf daher einer grundsätzlichen Weiterentwicklung.

Im Folgenden wird ein alternativer Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Asylsystem skizziert, das den konkreten Bedürfnissen der Schutzsuchenden gerechter wird und die praktischen Anforderungen vor allem an den europäischen Außengrenzen in den Blick nimmt. Es soll hier ein praxistauglicher Weg aufgezeigt werden, wie ein gemeinsames, funktionierendes System machbar wird.

Selbstverständlich kann ein Papier wie dieses nicht sämtliche Einzelheiten behandeln, sondern muss sich auf das Skizzieren von Grundzügen beschränken.

## II. Das zukünftige System

Als grundsätzliches Ziel eines gemeinsamen europäischen Asylsystems ist unbestritten, dass die gesamte Europäische Union jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, einen angemessenen Status anbietet und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet. Dieses Ziel ist primärrechtlich in Art. 78 Abs. 1 AEUV festgelegt.

Die Möglichkeiten zur kontingentierte Aufnahme Schutzbedürftiger in die EU durch europäische humanitäre Aufnahmeprogramme und durch Neuansiedlungen (Resettlement) von Flüchtlingen mit besonderen Bedarfen werden ausgebaut. Der spontane Zugang zu Schutz sowohl an den EU-Außengrenzen als auch innerhalb der Union ist sichergestellt.

## 1. Eine Europäische Asylagentur

Mit 27 unterschiedlichen nationalen Verwaltungs- und Gerichtssystemen stellt eine einheitliche Auslegung des Flüchtlingsbegriffs eine große Herausforderung dar, wie u.a. auch die Erfahrung zu den stark divergierenden Schutzquoten in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich aufzeigt.<sup>1</sup> Daher sollte zukünftig das Asylverfahren von der Europäischen Asylagentur verantwortet und durchgeführt werden. Diese muss dann Außenstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten betreiben. Grundlagen für die Entscheidungen über die Anträge und für die Ausgestaltung des Verfahrens müssen wiederum unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbare EU-Verordnungen sein.

## 2. Umverteilung und Asylverfahren

Schutzsuchende, die spontan ohne Einreisegenehmigung in die EU einreisen und um Schutz nachsuchen, werden nach Grenzübertritt unmittelbar in offenen und menschenwürdig ausgestalteten Registrierungscentren, die von der EU-Asylagentur verantwortet werden, erkennungsdienstlich behandelt und sicherheitsüberprüft. Außerdem wird ihr Gesundheitszustand untersucht und sie erhalten erforderlichenfalls erste medizinische oder psychologische Hilfen. Da die Transparenz des Verfahrens und das Verstehen der Abläufe für die Regeltreue der Antragstellenden von großer Bedeutung ist, wird den Asylsuchenden durch eine behördenunabhängige Beratung das gesamte System und der Verfahrensablauf erklärt. Der Aufenthalt in den Centren ist sehr kurz zu halten und dient ausschließlich der Registrierung und Entscheidung, in welchem Mitgliedstaat das (europäische) Asylverfahren durchgeführt wird. Die Asylverfahren werden in allen Mitgliedstaaten durch Außenstellen der EU-Asylagentur durchgeführt. Für jeden Asylsuchenden ist ein Mitgliedstaat zu ermitteln, in dem das Asylverfahren durchgeführt wird. Dem Kindeswohl und sonstigen berechtigten Belangen sind bei der Bestimmung des Mitgliedstaats stets Rechnung zu tragen.

Der Verteilmechanismus soll in der Regel auch greifen, wenn Personen innerhalb der EU aufgegriffen werden oder innerhalb der EU einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Bei der Verteilung spielt die schutzsuchende Person eine aktive Rolle, damit die Akzeptanz der Verteilungsentscheidung erhöht wird. Dementsprechend wird die Person nach Verbindungen zu einem Mitgliedstaat befragt. Stellt sich dabei heraus, dass solche Verbindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat bestehen, aufgrund

- familiärer Beziehungen (wobei zur Familie auch erwachsene Geschwister und bei unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen Tanten oder Onkel zu zählen sind),
- früherer legaler Aufenthalte, der über Kurzeintaufenthalte hinausgingen,
- von Kenntnissen der Sprache eines Mitgliedstaates oder beruflicher Verbindungen,

---

<sup>1</sup> So berichtet etwa Eurostat für das Jahr 2021, dass in Dänemark, Zypern oder Malta keinem einzigen afghanischen Antragsteller irgendeine Form des Schutzes zugesprochen wurde, während etwa in Frankreich 12.180 Menschen aus Afghanistan einen Flüchtlings- oder humanitären Schutzstatus erhielten (siehe [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR\\_ASYDCFSTA\\_custom\\_2912406/default/table?lang=en](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ASYDCFSTA_custom_2912406/default/table?lang=en) – Abruf am 14.6.2022).

- besonderer kultureller oder sozialer Beziehungen,

wird das Asylverfahren – sofern die Person zustimmt – in diesem Mitgliedstaat durchgeführt und die Person erhält die Genehmigung, die notwendigen Papiere und die notwendige Hilfe, um in diesen Mitgliedstaat kontrolliert weiterzureisen. Selbiges gilt für Schutzsuchende, die einen Beruf ausüben, der in einem Mitgliedstaat als Mangelberuf gilt und deren Familien.

Lässt sich eine solche Verbindung zu einem bestimmten Mitgliedstaat nicht feststellen oder stimmt die Person dem so vorgeschlagenen Mitgliedstaat nicht zu, kann die Person zwischen drei Aufnahmestaaten wählen. Einer davon kann auch der Aufenthaltsstaat sein. Die drei Aufnahmestaaten sind anhand eines Aufnahmeschlüssels zu ermitteln, der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart und durch europäisches Recht festgelegt wird. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung eines zukünftigen Aufnahmeschlüssels wurden in der bisherigen Diskussion um eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bereits unterschiedliche Modelle entworfen und vorgestellt. Diese Diskussion soll an dieser Stelle nicht wiedergegeben oder vertieft werden.

Die EU-Agentur stellt über ihre Außenstellen eine angemessene und menschenwürdige Unterbringung während des laufenden Asylverfahrens in den Mitgliedstaaten sicher.

Aufbau und Arbeitsweise der Agentur stellen eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und eine engmaschige Kontrolle durch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sicher. Die Schutzsuchenden haben eine Beschwerdemöglichkeit bei der Asylagentur, gegen fehlerhafte Datenerfassung bei Registrierung und Verteilung. Gegen eine ablehnende Asylentscheidung der Agentur bestehen aufgrund einer Änderung des EU-Primärrechts Rechtsschutzmöglichkeiten beim Europäischen Gericht (EuG), das ebenfalls Außenstellen in den Mitgliedstaaten unterhält.

Führt das Asylverfahren zur Zuerkennung eines Schutzstatus oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne der Art. 4 EU-GrCh, Art. 3 EMRK, wird finanzielle Unterstützung bei der Integration geleistet. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen, die durch unterschiedliche Akteure wie freie Träger oder Kommunen durchgeführt werden, sollen Mittel im EU-Haushalt ausgewiesen werden. Mitgliedstaaten sollten diese Mittel darüber hinaus dazu nutzen, um Maßnahmen zu finanzieren, die den Zusammenhalt in den aufnehmenden Gesellschaften stärken. Der dauerhafte Umzug in einen anderen Mitgliedstaat ist möglich, sobald dort – etwa aufgrund eines Arbeitsplatzangebotes – der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden kann.

Ist der Asylantrag endgültig und vollständig abgelehnt worden und wurde auch kein Abschiebungsverbot im Sinn von Art. 4 EU-GrCh bzw. Art. 3 EMRK festgestellt, erhält die betroffene Person eine ausführliche behördenunabhängige Beratung über die Möglichkeiten einer akzeptierten Rückkehr und die hierfür vorhandenen Unterstützungsangebote. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Abschiebung wird europäisch organisiert und verantwortet. Ist die Abschiebung nicht innerhalb einer bestimmten Frist möglich, nach deren Ablauf die Integration der Ausreisepflichtigen so weit fortgeschritten ist, dass eine zwangsweise Rückführung nicht mehr zumutbar ist, erhält die betroffene Person einen Aufenthaltsstatus und ihre weitere Integration wird u.a. durch die Asylagentur gefördert.

### III. Der Weg dorthin

Das Ziel eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, wie es oben beschrieben wird, kann nicht sofort erreicht werden. Deshalb ist als Zwischenschritt auf dem Weg dorthin ein System zu entwickeln, das pragmatisch die tatsächliche Situation in der Europäischen Union in den Blick nimmt, praxistauglich auf dem Bestehenden aufbaut und die positiven Erfahrungen nutzt, die Mitgliedstaaten mit ihren Asylsystemen in der Vergangenheit gemacht haben.

Wichtiger Grundsatz hierbei muss sein, dass ein solches System auf Freiwilligkeit bei den Mitgliedstaaten und auf zusätzlichen Anreizen aufbaut.

#### 1. Die Situation

Die Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenzen befinden sich derzeit in der Situation, dass sie einerseits nicht genehmigte Einreisen in die EU verhindern, andererseits aber Schutzsuchende in die EU einlassen sollen. Einige dieser Mitgliedstaaten verfügen über weitgehend unzureichende Asyl- und Integrationssysteme. Gleichzeitig sind sie in der Regel als Ersteinreisestaat für die Durchführung der Asylverfahren zuständig und bei einer etwaigen Ablehnung des Asylgesuchs dann auch noch für die Durchführung der zwangsweisen Rückführungen in die Herkunftsstaaten. Damit tragen die Außengrenzmitgliedstaaten zu einem großen Teil die Verantwortung allein. Eine systematische Teilung der Verantwortung existiert tatsächlich nicht. Dies hat zur Folge, dass Mitgliedstaaten sich ihrer Verantwortung, den EU-Standards entsprechende Asylverfahren durchzuführen und danach ggf. internationalen Schutz zu gewähren, möglichst zu entledigen suchen, indem sie durch schlechte Aufnahmebedingungen eine Weiterwanderung befördern oder durch rechtswidrige Zurückweisungen an der Grenze Schutzsuchenden erst gar nicht die Gelegenheit einräumen, ihr Schutzgesuch im Rahmen eines Asylverfahrens in der EU prüfen zu lassen.

Hinzu kommt, dass die nationalen Asylbehörden angesichts der unkontrollierten Weiterwanderung einen wesentlichen Teil ihrer Ressourcen für die Feststellung der Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung und die Organisation der entsprechenden Überstellungen aufwenden müssen.

#### 2. Verantwortungsteilung

Ein neuer Start für eine übergangsweise Verantwortungsteilung könnte folgendermaßen aussehen:

Auf der Grundlage des Art. 78 Abs. 1 AEUV wird jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Verfahren zur Prüfung eines Anspruches auf internationalen Schutz innerhalb der EU durchgeführt werden.

Um dies zu ermöglichen, teilen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage ihrer in den vergangenen Jahren pro Jahr aufgenommenen Schutzsuchenden und anhand einer Prognose für zukünftige Aufnahmemöglichkeiten, eine ihren Kapazitäten entsprechende mögliche Aufnahmezahl von Schutzsuchenden für jedes neue Jahr der EU-Kommission mit. Die Mitgliedstaaten bestimmen dadurch selbst und verbindlich ihre eigenen Aufnahmekapazitäten. Ein erster Ansatz hierfür könnte die im Kontext der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine durch die Europäische

Kommission eingerichtete Solidaritätsplattform sein, die dazu dient, Solidaritätsangebote – einschließlich vorhandener Aufnahmekapazitäten - und ermittelte Bedürfnisse zu koordinieren.<sup>2</sup>

Die Festlegung des jeweiligen Mitgliedstaates gibt Auskunft darüber, welche Anzahl von Schutzsuchenden er bereit ist aufzunehmen. Darin wird der bereits aktuell de facto bestehende Grad der Bereitschaft zur Aufnahme von Schutzsuchenden der einzelnen Mitgliedstaaten widergespiegelt. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht mehr Schutzsuchende aufnehmen müssen als diejenigen, zu deren Aufnahme sie bereit sind oder sich selbst in der Lage fühlen. Eine Überlastung von nationalen Asylsystemen wird dadurch ausgeschlossen.

Weichen die Mitgliedstaaten allerdings von ihren bisherigen jährlichen Aufnahmezahlen deutlich nach unten ab, so müssen sie diese Abweichung begründen. Sollte der Grund für die geringer angegebenen Kapazitäten in der Funktionsfähigkeit ihrer Asylsysteme oder ihrer Aufnahmeeinrichtungen liegen, so erhalten sie Unterstützung für einen weiteren Kapazitätsaufbau. Sollte die Abweichung mit gesellschaftlicher Ablehnung begründet werden, so würden sie Unterstützung für Projekte mit dem Ziel des gesellschaftlichen Zusammenhalts erhalten.<sup>3</sup>

Mitgliedstaaten, die höhere Aufnahmekapazitäten angeben als im Vorjahr, steht es frei, dies nicht zu begründen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn einige willige Staaten voranschreiten, um einen vorbildlichen Impuls für andere Staaten zu setzen. Auf diese Art und Weise wäre gewährleistet, dass sich die Verhältnisse in den Mitgliedstaaten gleichsam organisch in die Möglichkeit höherer Aufnahmekapazitäten hineinentwickeln können.

Sollten mehr Personen einen Antrag auf internationalen Schutz in der EU stellen als Kapazitäten von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden, so greift ein zweistufiges Verfahren: Auf der ersten Stufe können diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, freiwillig Kapazitäten benennen, die sie zusätzlich aufnehmen wollen. Sollten danach immer noch nicht alle Schutzsuchenden in der Europäischen Union aufgenommen sein, so greift die zweite Stufe, auf der die dann noch überschüssige Anzahl an Personen prozentual, orientiert an den von den einzelnen Mitgliedstaaten ursprünglich mitgeteilten Aufnahmekapazitäten, verteilt werden. Die durch die wegfallenden Dublin-Verfahren zusätzlich freiwerdenden Kapazitäten der Mitgliedstaaten könnten in die Durchführung der Asylverfahren investiert werden.

Eine Situation wie in den Jahren 2015/2016, in denen einzelne Mitgliedstaaten enorm hohe Aufnahmezahlen hatten, wäre damit ausgeschlossen, da das System die Aufnahme nicht mehr national, sondern aus einem stärker europäischen Blickwinkel betrachtet und dadurch immer eine Verteilung über alle Mitgliedstaaten, gemessen an den von ihnen selbst benannten Kapazitäten, erfolgen würde. Im Falle einer Entwicklung von exorbitant hohen Aufnahmezahlen aufgrund möglicherweise zunehmender Fluchtbewegungen auf den zentralen Fluchtrouten, müsste ein entsprechender Krisenmechanismus greifen, der an dieser Stelle jedoch nicht näher ausgeführt werden soll.

---

<sup>2</sup> Siehe Mitteilung der Europäischen Kommission: Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine flüchten: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs. COM(2022) 131 final, 23.3.2022, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. etwa die gegenwärtig durch den Europäischen Sozialfonds+ geförderten Projekte.

Um Mitgliedstaaten mit höheren Aufnahmekapazitäten zu unterstützen und um Anreize für diejenigen Mitgliedstaaten zu schaffen, die geringe Aufnahmekapazitäten gemeldet haben, wird im EU-Haushalt ein Fonds eingerichtet, in den alle Mitgliedstaaten gemessen an ihrem BIP einzahlen und aus dem alle Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Aufnahmekapazitäten Zahlungen erhalten, um ihre Kosten auszugleichen und Maßnahmen zu finanzieren, die den Zusammenhalt in den aufnehmenden Gesellschaften stärken. Diejenigen Mitgliedstaaten, die geringe Kapazitäten hinsichtlich der möglichen Aufnahmezahlen gemeldet haben, sollen für den Kapazitätsaufbau ihrer Asylsysteme zusätzliche finanzielle Mittel erhalten können, je nach Grad der Funktionsfähigkeit und der Notwendigkeit, den Aufbau ihres Asylsystems zu unterstützen. Die mit der steigenden Funktionsfähigkeit des Asylsystems anwachsende Aufnahmekapazität müsste dann in der jährlichen Benennung der möglichen Aufnahmekapazitäten durch den Mitgliedstaat Berücksichtigung finden. Ergänzend sollten sich die Mitgliedstaaten gegenseitig dadurch unterstützen, dass anerkannt Schutzberechtigte Freizügigkeit in allen Mitgliedstaaten unter anderem zur Arbeitsaufnahme genießen. Die durch die Daueraufenthaltsrichtlinie<sup>4</sup> eröffneten Möglichkeiten<sup>5</sup> bleiben hiervon unberührt.

Die dem Vorschlag zugrunde liegende Freiwilligkeit würde eine neue Dimension in den politischen Diskurs einführen, die dazu beitragen könnte, dass die derzeitige Pattsituation der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten überwunden und in ein gemeinsames Vorgehen münden könnte. Die Mitgliedstaaten, die zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit sind, könnten dies tun, hätten aber gleichwohl die Gewissheit, auf zukünftige Entwicklungen in ihren Staaten reagieren zu können. Diejenigen Staaten, die überlastet sind oder sich überlastet fühlen, würden eine tatsächlich spürbare Entlastung erfahren und auch diejenigen Staaten, die derzeit nur wenige Personen aufnehmen wollen oder können, könnten eine eigenständige Entscheidung treffen und die Unterstützung erhalten, die sie aus ihrer Sicht benötigen.

### 3. Die Umverteilung

Auch im Rahmen des hier vorgeschlagenen Zwischenschritts hin zu einem tragfähigen System der Aufnahme von Schutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten der EU sollen Asylsuchende, die ohne Genehmigung in die EU einreisen, nach Grenzübertritt sofort in offene und menschenwürdig ausgestaltete Registrierungszentren weitergeleitet werden. Um die aktuell bestehenden Unterschiede bei den Verfahrens- und Unterbringungsstandards zu überwinden, stehen diese Zentren unter der Verantwortung einer EU-Behörde und befinden sich nicht zwingend in Grenznähe. In diesen Zentren erfolgen die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Sicherheits- und Gesundheitsüberprüfung mit erforderlichenfalls ersten medizinischen oder psychologischen Hilfen - so könnten bereits hier auch Anzeichen einer besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden. Da die Transparenz des Verfahrens, mit dem der zuständige Mitgliedstaat ermittelt wird, und das Verstehen der Abläufe für die Regeltreue der Antragsteller von großer Bedeutung ist, wird den Asylsuchenden durch eine behördenunabhängige Beratung das System und das Verfahren erklärt. Hierfür wird ein Beraterpool gebildet. Um eine Beratung in den Registrierungszentren für alle Asylsuchenden sicherstellen zu können, werden Präsenz- und Onlineangebote miteinander verbunden.

---

<sup>4</sup> RL 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16, S. 44).

<sup>5</sup> v.a. längerfristiger Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. Art. 14 ff. der RL).

Der Aufenthalt in den Zentren ist sehr kurz zu halten und dient ausschließlich dem Registrierungsverfahren und der Entscheidung darüber, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Der Verteilmechanismus soll in der Regel auch angewandt werden, wenn Personen innerhalb der EU einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder innerhalb der EU aufgegriffen werden.

Auch schon auf dem Weg hin zu einem tragfähigen Aufnahmesystem ist es wichtig, dass der asylsuchenden Person bei der Entscheidung, in welchem Mitgliedstaat das Asylverfahren durchgeführt wird, eine aktive Rolle zukommt, damit die Akzeptanz der Verteilungsentscheidung erhöht wird. Dementsprechend wird die Person auch jetzt schon anhand der oben genannten Kriterien nach Verbindungen zu einem Mitgliedstaat befragt (familiäre Beziehungen, frühere legale Aufenthalte, Sprachkenntnisse, berufliche Verbindungen, besondere kulturelle oder soziale Beziehungen). Werden derartige Verbindungen festgestellt, wird der entsprechende Mitgliedstaat - wie oben unter II.2. dargestellt - zuständig. Selbiges gilt für Schutzsuchende, die einen Beruf ausüben, der in einem Mitgliedstaat als Mangelberuf gilt und deren Familien. Der Asylantrag wird an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats weitergeleitet und das Asylverfahren dort durchgeführt.

Lässt sich eine solche Verbindung zu einem bestimmten Mitgliedstaat nicht feststellen oder stimmt die Person dieser Verteilung nicht zu, kann die Person zwischen drei Aufnahmestaaten wählen, die anhand der bestehenden Kapazitäten durch die EU-Asylagentur aus den Mitgliedstaaten ermittelt werden. Einer der drei Aufnahmestaaten kann auch der Aufenthaltsstaat sein.

Sollte in einzelnen Mitgliedstaaten die von ihnen genannten Kapazitäten zur Aufnahme Schutzsuchender erreicht sein, greift von den oben genannten Verbindungen in einen Mitgliedstaat allein die der familiären Beziehungen in dem oben dargestellten Sinne. Die Mitgliedstaaten sind auch bei Erreichen der von ihnen genannten Kapazitäten verpflichtet, Schutzsuchende aufzunehmen, die familiäre Beziehungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten haben. Allen anderen Schutzsuchenden werden entsprechend der bestehenden Kapazitäten bzw. des beschriebenen Verfahrens bei Überschreitung der Aufnahmekapazitäten drei Aufnahmestaaten vorgeschlagen.

Die Prüfung des Schutzbegehrens erfolgt durch die nationalen Behörden und Gerichte des jeweiligen aufnehmenden Mitgliedstaates.

Parallel dazu werden die materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungen über Schutzbegehren sowie die Standards der Aufnahmebedingungen stärker unionsweit vereinheitlicht.

Diese Übergangsphase soll mittel- bis langfristig in dem oben beschriebenen gemeinsamen Asylsystem münden.

Kontakt:

Kerstin Düsch-Wehr ([duesch@kath-buero.de](mailto:duesch@kath-buero.de)), Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin

Stefan Keßler ([stefan.kessler@jrs.net](mailto:stefan.kessler@jrs.net)), Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Martin Beißwenger ([Martin.Beisswenger@caritas.de](mailto:Martin.Beisswenger@caritas.de)), Deutscher Caritasverband e.V.